

GEBÜHRENORDNUNG

vom 20. Oktober 1977 zuletzt geändert durch Beschluß des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation vom 13. Dezember 2001
 DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION -
 GESTÜTZT auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d -
 GIBT SICH HIERMIT FOLGENDE GEBÜHRENORDNUNG

Artikel 1 -Allgemeines

Nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung werden erhoben:

- a) die gemäß dem Übereinkommen und seiner Ausführungsordnung an das Europäische Patentamt (nachstehend Amt genannt) zu entrichtenden Gebühren sowie die Gebühren und Auslagen, die der Präsident des Amtes aufgrund des Artikels 3 Absatz 1 festsetzt;
- b) die Gebühren und Auslagen nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT), deren Höhe vom Amt festgesetzt werden kann.

Hinweis für die Zahlung von Gebühren, Auslagen und Verkaufspreisen, Abl. 2002, 559ff, DVO 2003, 463ff

Mitt. Vom 1.10.2001 zur Einführung des Euro, Abl. 2001, 524ff, DVO 2003, 466

Beschluß des Präs. EPA vom 28.9.2001 über die Neufestsetzung der Gebühren und Auslagen des EPA, Abl. 2001, 543ff, DVO 2003, 468

J 2/78 EPÜ sieht weder Stundung von Gebühren noch Verfahrenskostenhilfen vor

A 51 – Gebührenordnung (Verankerung im EPU)
A 33(2)d – Änderung durch Verwaltungsrat

Allgemeines:

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Zahlungstag (A 8(1) GebO). Eine Änderung der GebO hat somit keine Wirkung auf bereits geleistete Zahlungen (**RiLi A XI 4.1.3**) (s.u. Übergangsbestimmungen) nicht ausreichenden Gebühr -> A9 GebO

Zahlung vor Fälligkeit

Bei allen Gebühren außer der Jahresgebühr ist eine Zahlung vor Fälligkeit unwirksam.

Fällt der Rechtsgrund der Zahlung spätestens am Fälligkeitstag **weg**, so ist der gezahlte Betrag zurückzuzahlen (**J 4/86**)

Entrichtung und Rückerstattung

Jedermann kann Gebühren entrichten (**s. RA 6/91 bei A 8 GebO**)
 Rückzahlung an Beteiligten oder zum Empfang von Zahlungen ermächtigten Vertreter

Form der Entrichtung

Vorschriften zum laufendes Konto (**VLK**) (Beilage ABL 2/2002)
 Vorschriften zur automat. Abbuchung (**VAA**) (Beilage ABL 2/2002)

Artikel 2 - Im Übereinkommen und seiner Ausführungsordnung vorgesehene Gebühren

Die nach Artikel 1 an das Amt zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1	Anmeldegebühr (A 78(2)), nationale Grundgeb. (R 106(a))	125 €	
2	Recherchegebühr – für eine <u>europäische Recherche</u> oder eine ergänzende europäische Recherche (Art. 78 Absatz 2, Regeln 46 Absatz 1 und 112, Art. 157 Absatz 2 Buchstabe b)	690 €	Es handelt sich um folgende Recherchen: EPÜ: - europäische Recherche A78 – weitere Recherche R46 PCT: - ergänzende europäische Recherche A 157(2)b EPÜ (wenn nicht von AT, ES, EPA, DVO 03 S.289ff) – weiter ergänzende europäische Recherche R 107e (= 104b(3) alte Fassung) EPÜ Siehe auch Standardrecherche A 3 GebO
	- für eine <u>internationale Recherche</u> (R 16.1 PCT und R 105 (1) EPÜ)	945 € [*]	
3	Benennungsgebühr [ebenso <i>Erstreckungsgeb.</i>] für jeden benannten Vertragsstaat (A 79(2)) mit der Maßgabe, daß mit der Entrichtung des 7-fachen Betrags dieser Gebühr die Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten als entrichtet gelten	75 €	für Erstreckungsgeb. zitiere Erstreckungsabkommen: DVO 03 S.56-81. (102 € pro Staat)
3a	Gemeinsame Benennungsgebühr für die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein	75 €	
3b [EP]	Zuschlagsgebühr für die verspätete Entrichtung der <u>Anmeldegeb.</u> , der <u>Recherchegeb.</u> oder der <u>Benennungsgeb.</u> [max. 7] (R 85a)	50 % der betreffenden Geb. oder Gebühren, insgesamt jedoch höchstens 650	
3c [Eu-ropä-PCT]	Zuschlagsgebühr für die verspätete Einreichung der <u>Übersetzung der internationalen Anmeldung</u> oder die verspätete Stellung des <u>Prüfungsantrags</u> oder die verspätete Entrichtung der <u>nationalen Grundgebühr</u> , der <u>Recherchegebühr</u> oder der <u>Benennungsgebühren</u> (R 108(3))	50% der treffenden Gebühren, jedoch mindestens 500 € bei verspäteter Einreichung der Übersetzung und insgesamt höchstens 1750 € ^{**}	eingefügt 28.06.01, in Kraft für alle PCT-Anmeldungen für die am 02.01.2002 die Handlungen gem. R 107(1)a,c-f noch nicht vorgenommen wurden und die dortige Frist noch nicht abgelaufen ist (ABl. 2001, 374) (Anm.: Bei Fehlbetrag wird keine Zuschlagsgebühr, sondern eine Verwaltungsgebühr fällig)
4	Jahresgebühren für die europäische Patentanmeldung (A 86(1)), jeweils gerechnet vom Anmeldetag an		
	- für das 3. Jahr	380 €	
	- für das 4. Jahr	405 €	

^{*} 1550 € ab 01.01.04
 Stand 03.1031.12.2003

	- für das 5. Jahr	430 €
	- für das 6. Jahr	715 €
	- für das 7. Jahr	740 €
	- für das 8. Jahr	765 €
	- für das 9. Jahr	970 €
	- für das 10. Jahr und jedes weitere Jahr	1020 €
5	Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr für die europäische Patentanmeldung (A 86(2))	10% der verspätet gezahlten Jahresgeb.
6	Prüfungsgebühr (A 94(2))	1430 €
7	Zuschlagsgebühr für die verspätete Stellung des Prüfungsantrags (R 85b)	50% der Prüfungsgeb.
8	Erteilungsgebühr einschließlich Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (A 97(2)b) bei einer Seitenzahl der für den Druck bestimmten Anmeldungsunterlagen von	
8.1	höchstens 35 Seiten	715 €
8.2	mehr als 35 Seiten	715 € zzgl. 10 € für die 36. und jede weitere Seite
9	Druckkostengebühr für neue ePa (A 102(3)b)	
	- Pauschalgebühr	50 €
10	Einspruchsgebühr (A 99(1) und A 105(2))	610 €
11	Beschwerdegebühr (A 108)	1020 €
12	Weiterbehandlungsgebühr (A 121(2))	75 €
13	Wiedereinsetzungsgebühr (A 122(3))	75 €
14	Umwandlungsgebühr (A 136(1) und A 140)	50 €
15	Anspruchsgebühr für den elften und jeden weiteren Patentanspruch (R 31(1) und R 51(7) und R 110(1))	40 €
16	Kostenfestsetzungsgebühr (R 63(3))	50 €
17	Beweissicherungsgebühr (R 75(3))	50 €
18	Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung (A 152(3))	100 €
19	Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung (R 58 PCT und R 105(2) EPÜ)	1530 €
20	Gebühr für ein technisches Gutachten (A 25)	3060 €
21	Widerspruchsgebühr (R 40.2e und 68.3e PCT, R 105 (3) EPÜ)	1020 €

* Die Gebühren für die internationale Recherche und die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung nach Artikel 2 Nrn. 2 und 19 der Gebührenordnung ermäßigen sich um 75 %, wenn die Anmeldung von einer natürlichen Person eingereicht wird, die Staatsangehöriger eines Staates ist und Wohnsitz in einem Staat hat, der nicht Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens ist und die Voraussetzungen für die entsprechende Ermäßigung der an das Internationale Büro der WIPO zu zahlenden Gebühren erfüllt (Beschluss der PCT-Versammlung vom 25. September bis 3. Oktober 1995). (1. November 2000 in Kraft und gilt für alle ab diesem Tag eingereichten internationalen Anmeldungen)

*Es wird also auf den **Zahlungstag** und **nicht** auf die **Fälligkeit** abgestellt!*

Maßgeblicher Zahlungstag ist der Tag, an dem eine Zahlung nach A 8(1) u. (2) GebO als beim EPA eingegangen gilt. A 8(3) GebO ist nicht anwendbar (J 18/85).

Artikel 3 - Vom Präsidenten des Amtes festgesetzte Gebühren, Auslagen und Verkaufspreise

(1) Der Präsident des Amtes setzt die in der Ausführungsordnung genannten Verwaltungsgebühren und, soweit erforderlich, die Gebühren und Auslagen für andere als in Artikel 2 genannte Amtshandlungen des Amtes fest. ① ②

① z.B. eine Standardrecherche 2300,- DM, ABL 11/1982 S.432

(2) Der Präsident des Amtes setzt ferner die Verkaufspreise der in den Artikeln 93, 98, 103 und 129 des Übereinkommens genannten Veröffentlichungen fest.

② Beschluss vom 28.09.02 (ABI. 2001)

(3) * Die in Artikel 2 vorgesehenen und die nach Absatz 1 festgesetzten Gebühren und Auslagen werden im Amtsblatt des Europäischen Patentamts veröffentlicht.

* Geändert durch Beschl. d. Verwaltungsrats vom 13.12.1994, in Kraft getreten am 01.06.1995 (ABI. EPA 1995, 9 ff.).

Artikel 4 - Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebühren, deren Fälligkeit sich nicht aus den Vorschriften des Übereinkommens oder des PCT oder der dazugehörigen Ausführungsordnungen ergibt, werden mit dem Eingang des Antrags auf Vornahme der gebührenpflichtigen Amtshandlung fällig. ① ②

① Gebühren, die auf eine Mitteilung (z.B. R51(6)) zu zahlen sind, werden mit Zustellung der Mitteilung fällig.

② Vor Fälligkeit gezahlte Gebühren (**Ausnahme Jahresgebühren**, nach **R 37(1) EPÜ** schon ein Jahr vor Fälligkeit zahlbar), sind ohne Zahlungsgrund gezahlt => Rückerstattung außer bei kurz vor Fälligkeit gezahlten Gebühren (im Ermessen des Amtes)

(2) Der Präsident des Amtes kann davon absehen, Amtshand-

RiLi A XI 4.1.1 Definition Fälligkeit: 1. Tag, an dem Zahlung wirksam

lungen im Sinn des Absatzes 1 von der vorherigen Zahlung der entsprechenden Gebühr abhängig zu machen.

vorgenommen werden kann (Ausnahme Jahresgeb., siehe vorn)

Artikel 5 -Entrichtung der Gebühren

(1) Die an das Amt zu zahlenden Gebühren sind in Euro zu entrichten:

- durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto des Amts,
- durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Postscheckkonto des Amts, (A8(1)a: Zahlungstag) oder
- durch Übergabe oder Übersendung von Schecks, die an die Order des Amts lauten. (A8(1)b: Zahlungstag) ①

(2) Der Präsident des Amts kann zulassen, daß die Gebühren auf andere Art als in Absatz 1 vorgesehen entrichtet werden." ②

① Keine Barzahlung bzw. Postanweisung mehr möglich.

② **Hinweise zu Nr. 12 VAA** (DVO 03 555): Gebühr kann auch über andere Zahlungsart getätigt werden. Ist eine Gebühr vorzeitig, aber nicht in ausreichender Höhe mittels einer anderen Zahlungsart entrichtet worden, so findet eine automatische Behebung des Mangels im Rahmen des automatischen Abbuchungsverfahrens nicht statt.

- ② **VLK:** Neufassung der Vorschriften über das laufende Konto (VLK) vom 21. Jan. 2002, (Beilage ABL: Nr.2/2002, DVO 03, S.483ff)
- (6.2 VLK) Abbuchungsauftrag auch per FAX usw. ohne Bestätigungsschreiben möglich;
 - (6.3 VLK) Zahlung gilt als an dem Tag erfolgt, an dem Abbuchungsauftrag beim EPA eingegangen ist;
 - (6.4 VLK) Bei Fehlbetrag wird dieser dem Kontoinhaber mitgeteilt
 - (6.5 VLK) Wird Konto innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung aufgefüllt und eine Verwaltungsgebühr nach 6.6.VLK gezahlt, so gilt der Tag des Eingangs des Abbuchungsauftrags als Tag der Zahlung;
 - (6.6 VLK) Verwaltungsgebühr beträgt 30% des Fehlbetrages, mindestens aber € 50,- und höchstens € 305,-.
 - (6.7 VLK) Wird die Verwaltungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Zahlung als an dem Tag erwirkt, an dem das Konto aufgefüllt worden ist;
 - (6.8 VLK) Geht der Abbuchungsauftrag erst nach Ablauf der Frist beim EPA ein, so gilt die Frist gemäß A 8 (3) und (4) GebO als eingehalten, wenn dem Amt nachgewiesen wird, das der Einzahler
 - a) einem Postamt in einem Vertragsstaat innerhalb der Frist eine Brief an das EPA übergeben hat, und
 - b) eine Zuschlagsgebühr in Höhe von 10%, höchstens jedoch 150 Euro entrichtet hat; diese Gebühr entfällt, wenn der Brief spätestens 10 Tage vor Ablauf der Frist übergeben worden ist.
 - Abbuchung per Diskette Anhang B von Beilage ABL 2/2002, DVO 03 S. 507f

VAA: Neufassung der Automat. Abbuchung: (Anhang A1 aus der VLK, Beilage ABL: 2/2002, DVO 03 S. 488ff) Automat. Abbuchung muß für jede Anmeldung einzeln beantragt werden:

- (4 VAA) Nicht VAA fähige Gebühren; ③
- Gebühren von anderen Verfahrensbeteiligten als dem Anmelder oder Patentinhaber (z.B. Einspruchsgebühr)
- Umwandlungsgebühr (A 136(1), 140 EPÜ)
- Kostenfestsetzungsgebühr (R 63(3) EPÜ)
- Beweissicherungsgebühr (R 75(3) EPÜ)
- Gebühr für technische Gutachten (A 25 EPÜ)
- (7.1 VAA) Fehlbetrag wird dem Kontoinhaber mitgeteilt
- (7.2 VAA) Bei teilweiser Deckung werden Gebühren in aufsteigender Reihenfolge der Anmelde-nummern abgebucht.
- (8.1 VAA) Wird das Konto innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung nach 7 VAA aufgefüllt und eine Verwaltungsgebühr nach 9 VAA entrichtet, so gilt die Zahlung als am ursprünglichen Zahlungstag bewirkt.
- (9 VAA) Die Verwaltungsgebühr beträgt 5%, jedoch mindestens 50 und höchstens 765 Euro

Definition Fehlbetrag siehe VLK 6.4 und VAA 7.1

T 152/82	Abbuchungsauftrag mit richtiger Angabe des Gebührentatbestandes aber falscher Angabe der Gebührenhöhe ist in korrekter Höhe zu vollziehen.
T 17/83	Erklärung, dass Abbuchungsauftrag bereits erteilt sei, ist als Abbuchungsauftrag zu werten.
T 170/83	Verwendung eines für nationales Amt bestimmtes Abbuchungsformular unschädlich, wenn es Angaben enthält, die einer EPA-Akte zugeordnet werden können;
T 170/83	Nr.8 Gründe: keine Berichtigung des Abbuchungsauftrags, sondern Vollzug in richtiger Höhe (T 152/82).
T 170/83	Abbuchungsauftrag in Sprache eines Vertragsstaats erfordert keine Übersetzung, da dieser auch ohne Textbestandteile verständlich. <u>Voraussetzungen für einen wirksamen Abbuchungsauftrag:</u> <ul style="list-style-type: none">- Kontoinhaber eindeutig erkennbar- konkreter Wille zur Abbuchung (Zahlungsweise nicht mehr offen)- EPA kann sich als ermächtigt ansehen, Abbuchung ohne Rückfragen vorzunehmen.

Artikel 7 -Angaben über die Zahlung

(1) * Jede Zahlung muss den Einzahler bezeichnen und die notwendigen Angaben enthalten, die es dem Amt ermöglichen, den Zweck der Zahlung ohne weiteres zu erkennen.

(2) Ist der Zweck der Zahlung nicht ohne weiteres erkennbar, so fordert das Amt den Einzahler auf, innerhalb einer vom Amt zu bestimmenden Frist diesen Zweck schriftlich mitzuteilen.

Kommt der Einzahler der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so gilt die Zahlung als nicht erfolgt.

J 23/82 bei nicht ausreichender Gebühr für alle benannten Vertragsstaaten ist nach A 7(2) GebO zu verfahren -> Aufforderung zur Zahlungszweckmitteilung. Erfolgt keine Zahlungszweckmitteilung ist nicht A 7(2) S2 GebO sondern nach A 9(2) GebO anzuwenden.

J 16/84 1. Wird bei einer Gebührensatzung der Zahlungszweck erkennbar fehlerhaft angegeben, so ist dieser Mangel unschädlich, wenn sich der gewollte Verwendungszweck aus den übrigen Angaben unschwer ermitteln lässt.
2. Die versehentliche Zuordnung eines Gebührenbetrages durch das EPA, die von der erkennbaren Zweckbestimmung des Einzahlers abweicht, lässt die vom Einzahler gewollte Zweckbestimmung unberührt.

RA 6/91 (ABL. 1991, 573-) DVO 2003, 564:

1. Gebühren können an das Europäische Patentamt von jedermann wirksam entrichtet werden.
2. Die Rückerstattung (*A 8(3) GebO*) von Gebühren oder Geldbeträgen erfolgt an den Beteiligten bzw. an den zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigten Vertreter.

Artikel 8 -Maßgebender Zahlungstag

(1) Als Tag des Eingangs einer Zahlung beim Amt gilt:

- a) im Fall des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben a und b der Tag, an dem der eingezahlte oder überwiesene Betrag auf einem Bank -oder Postscheckkonto des Amtes tatsächlich gutgeschrieben ④ wird;
- b) im Fall des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c der Tag, an dem der Scheck beim Amt eingeht, sofern dieser Scheck eingelöst wird ②.

(2) Läßt der Präsident des Amtes gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu, daß die Gebühren auf andere Art als in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehen entrichtet werden, so bestimmt er auch den Tag, an dem diese Zahlung als eingegangen gilt. ①

(3)** Gilt eine Gebührensatzung gemäß den Absätzen 1 und 2 erst nach Ablauf der Frist als eingegangen, innerhalb der sie hätte erfolgen müssen, so gilt diese Frist als eingehalten, wenn dem Amt nachgewiesen wird, daß der Einzahler

- a) innerhalb der Frist, in der die Zahlung hätte erfolgen müssen, in einem Vertragsstaat [Privileg für Inländer] ⑥ ⑦
 - i) die Zahlung des Betrags bei einem Bankinstitut oder Postamt veranlaßt hat oder
 - ii) einen Auftrag zur Überweisung des zu entrichtenden Betrags einem Bankinstitut oder Postscheckamt formgerecht erteilt hat oder
 - iii) einem Postamt ⑤ einen an das Amt gerichteten Brief übergeben hat, in dem ein dem Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c entsprechender Scheck enthalten ist, sofern dieser Scheck eingelöst wird, und
- b) eine Zuschlagsgebühr in Höhe von 10 % der betreffenden Gebühr oder Gebühren, höchstens jedoch € 150 entrichtet hat; die Zuschlagsgeb. wird nicht erhoben, wenn eine Handlung nach Buchstabe a spätestens zehn Tage ⑤ vor Ablauf der Zahlungsfrist vorgenommen worden ist ②.

(4) Das Amt kann den Einzahler auffordern, innerhalb einer vom Amt zu bestimmenden Frist den Nachweis über den Zeitpunkt der Vornahme einer der Handlungen nach Absatz 3 Buchstabe a zu erbringen und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr nach Absatz 3 Buchstabe b zu entrichten. Kommt der Einzahler dieser Aufforderung nicht nach, ist der Nachweis ungenügend oder wird die angeforderte Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet, so gilt die Zahlungsfrist als versäumt.

A 8 GebO gilt auch im PCT – Verfahren, da der PCT den Zahlungstag nicht regelt und dies dem nationalen Recht überläßt.

R 85(1) ist auf die Zuschlagsgebühr nicht anzuwenden, da R 85(1) nur für "Handlungen" gilt und nicht für Zahlungen

R 16^{bis} PCT: Verlängerung der Fristen für die Zahlung von Gebühren, **Zuschlag**

Mangelnde Vertreterbestellung eines EPÜ-Ausländers wirkt sich hier aus

Einreichung "last minute":

- * Übergabe Scheck an EPA-Aannahmestelle A 8(1)c
- * Einwurf in Nachtbriefkasten: Mitt ABL 1992, 306, Nr. 5.5
- * Einzahler ist Inhaber eines vom EPA geführten Kontos: Abl 1982, 15, 16
→ Abbuchung auch per FAX/Telex/Telegramm möglich (DVO 03 S.485)
→ Tag des Eingangs des Abbuchungsauftrags = Zahlag: Mitt 1992, 306

① Vorschriften über das laufende Konto (DVO 03 S. 483) und Vorschriften über das automatische Abbuchungsverfahren VAA (DVO 03 S 488):

- VLK 6.3: am Tag des Eingangs, sofern Konto gedeckt
- VAA 6, 8, 11: am letzten Tag der Frist, am Tag der Fälligkeit oder am Tag des Eingangs des Rechtsmittel-Antrages, je nach Gebührenart.

Abbuchungsauftrag auch per FAX usw. ohne Bestätigungsschreiben wirksam, VLK 6.2.

② A 8(1), (3), (4) gelten auch für das laufende Konto

- VLK 5.2: für das Auffüllen (auch bei autom Abbuchungsverfahren)
- VLK 6.8: analog für Abbuchungsauftrag, Vorauss. s. dort

③ Auf die 10 Tagesfrist findet die R85 (1) (Feiertage) keine Anwendung, da die R85 nicht für Fristen anwendbar ist, die zurückzurechnen sind, außerdem keine echte Frist, sondern Fiktion. Achtung: 10-Tagesfrist nach A 8(3) GebO (Anm. an Amt) ≠ 10 Tagesfrist nach R 78 (Amt an Anm.).

④ "tatsächlich gutgeschrieben" -> Wertstellungstag der Bank unbeachtlich, ebenso Zeitpunkt, ab dem Überweisung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

⑤ DHL geht nicht! **nur Post!**

⑥ außerhalb eines Vertragsstaats noch möglich: R 85b mit 50% Zuschlag bzw. max. Betrag

⑦ Der Abbuchungsauftrag kann (im Gegensatz zu Schecks) bei der Einreichung der PA bei nationalen Behörden mit eingereicht werden. (VLK 6.9)

RA 6/91 1. Gebühren können an das Europäische Patentamt von **jedermann** wirksam entrichtet werden. (*A 7 GebO*)
DVO 03 S.564 2. Die Rückerstattung von Gebühren oder Geldbeträgen erfolgt an den **Beteiligten** bzw. an den zur Entgegennahme von

	Zahlungen ermächtigten Vertreter (A 133, 134(7)).
DVO 03 S.565	Der Einzahler wird <u>durch Einzahlung nicht zum Verfahrensbeteiligten</u> . Daher geht der Schriftwechsel weiterhin zum Beteiligten oder Vertreter.
DVO 03 S.566	<u>Rückerstattung von Gebühren oder Geldbeträgen</u> (siehe) zur Frage wann Rückerstattung an den Vertreter und wann an den Beteiligten Rückerstattung an den Einzählenden nur, wenn der Zweck der Zahlung nicht ohne weiteres erkennbar ist

Absatz (1)

J 7/81	Bareinzahlung bei der Bank Die Bareinzahlung von Gebühren am Schalter einer Bank ist keine Bareinzahlung nach Art 5(1)(e) GebO, sondern eine Einzahlung auf ein Bankkonto des Amts nach Art 5(1)a) GebO. Daher gilt der Tag des Gut-schreibens als Einzahlungstag nach Art 8(1)a) GebO
J 23/82	Satz 1 GebO geht zeitlich vor der Rechtsfolge aus Art 9(2) GebO
T 2/87	EPA ist nicht verpflichtet, Zahlungen außerhalb der Öffnungszeiten entgegenzunehmen
Gall, Kap IV	Es kommt auf tatsächlichen Eingang an. Daher ist Beurteilung unabhängig von nat Rechtslage (anders früher J 26/80)
VwVb DPA	Vereinbarung über die Einreichung von Unterlagen EPA-DPA gelten <u>nicht</u> für Zahlungen EPA 29.6.91 ans DPA-Konto. Jedoch ist ein Scheck einreichbar.

Absatz (3)

T 152/82	Berichtigung der Höhe des Betrages von Amts wegen möglich, wenn Gebührenart-Angabe o.k. (Wille des Auftraggebers muss eindeutig sein). In der Regel (außer bei Mehrfachbenennung) reicht Angabe der Gebührenart
J 12/84	Abbuchsauftrag ist korrigierbare Verfahrenserklärung nach R 88
J 18/85	nicht auf Gebührenerhöhung anwendbar; <u>gilt auch für Zahlung von PCT-Gebühren</u> an EPA, insbes. R 104b, wenn EPA Anmeldamt ist (Übermittlungsgeb., Grundgeb. und Recherchegeb.); Dann weder Zuschlag A 8(3) a)ii noch b) oder erst nach Ablauf aller Möglichkeiten nach EPA-Kostenregeln; R 16bis PCT Aufforderung muss <input type="checkbox"/> uß erst mal nach PCT ergehen. bei Minderzahlung: im Geb.-Erhöhungsbeschluss eine weitere Frist für Nachzahlung festgelegt
VLK 5.2	(Vorschriften über das lauf. Konto) A 8(3,4) GebO findet auf Zahlungen zur Auffüllung des laufenden Kontos entsprechende Anwendung.
s. R 36 (5)	FAX-Abbuchungsauftrag muss nicht bestätigt werden

Artikel 9 -Nicht ausreichender Gebührenbetrag

(1) Eine Zahlungsfrist gilt grundsätzlich nur dann als eingehalten, wenn der volle Gebührenbetrag rechtzeitig gezahlt worden ist ①. Ist nicht die volle Gebühr entrichtet worden, so wird der gezahlte Betrag nach dem Fristablauf zurückerstattet. Das Amt kann jedoch, soweit die laufende Frist es erlaubt, dem Einzahler die Gelegenheit geben, den fehlenden Betrag nachzuzahlen. Es kann ferner, wenn dies der Billigkeit entspricht, geringfügige Fehlbeträge der zu entrichtenden Gebühr ohne Rechtsnachteil für den Einzahler unberücksichtigt lassen.

① Zu mangelnder Deckung des laufenden Kontos: s. Art.5 GebO ②.

⑥ siehe J 23/82 unten

(2) ⑥ **[zuerst A 7(2)!!!]** Wurden im Antrag auf Erteilung des europäischen Patents mehr als ein Vertragsstaat gemäß Artikel 79 Absatz 1 des Übereinkommens benannt und reicht der gezahlte Betrag nicht für alle Benennungsgebühren aus, so wird er entsprechend den Angaben verwendet, die der Anmelder bei der Zahlung macht. Hat er bei der Zahlung keine solchen Angaben gemacht, so gelten diese Gebühren nur für so viele Benennungen als entrichtet, als der gezahlte Betrag entsprechend der Reihenfolge, in der die Vertragsstaaten benannt sind, ausreicht. ⑤

⑤ R 16^{bis}.2i) PCT: Formblatt für internationale Anmeldung sieht Eintragung von Zahlen zur Festlegung einer Reihenfolge vor

Absatz (1)

T 152/82	Angabe der Gebührenart ausreichend für Zahlg., selbst wenn Gebührenerhöhung übersehen wurde und deswegen Betrag im Zahlungsformular zu gering war
T 73/88	20% in Ausnahmefall geringfügig (Snackfood)
T 290/90	Konnte mit gewisser Berechtigung erwartet werden, dass eine <u>Gebührenermäßigung</u> zum Tragen kommt, so kann ein Fehlbetrag von 20 % als geringfügig angesehen werden.
T 161/96	Grundsatz des Vertrauensschutzes (A125 Heranziehung allgemeiner Grundsätze): unvollständige Entrichtung der Einspruchsgebühr kann das EPA verpflichten, den Einsprechenden auf den drohenden Rechtsverlust hinzuweisen, falls <ol style="list-style-type: none"> i) der Formalsachbearbeiter der Einspruchsabteilung innerhalb der Einspruchsfrist einen Zahlungsbeleg erhält, aus dem diese unvollständige Entrichtung hervorgeht, ii) objektiv ausgeschlossen ist, dass der Einsprechende den Fehlbetrag vor Ablauf der Einspruchsfrist von sich aus entrichtet, und iii) der Einsprechende den Fehlbetrag noch innerhalb der Einspruchsfrist entrichten kann. Dem widerspricht auch nicht G 2/97 , da dort für die Kammer nicht erkennbar war, dass die Zahlung der Beschwerdegebühr

vergessen worden war

T 343/02

Versehentlicher Fehlbetrag von weniger als 2% bei der Entrichtung der Beschwerdegebühr nach Art 9(1) GebO ist vertretbar, wenn er dadurch entstand, dass in einem der Eurozone nicht angehörendem Land bei der Überweisung des vollständigen Betrags per Scheck unerwarteterweise Bankgebühren einbehalten wurden.

J 15/90

Zahlung einer nicht ausreichenden Gebühr → kein Rechtsverlust, wenn der Fehler 18 Tage vor Fristablauf unterlaufen ist und das EPA auf den Fehler nicht hingewiesen hat

J 27/92

Der Begriff "geringfügiger Fehlbetrag" in A 9 (1) S 4 GebO kann billigerweise als fester Prozentsatz der jeweils zu entrichtenden Gebühren definiert werden. Höchstens **20 %** der Gebühr können als geringfügig im Sinne dieser Bestimmung betrachtet werden

Gall, Frage 40

Bei Fehlbeträgen einer Zuschlagsgebühr ist von dem Betrag der Zuschlagsgebühr auszugehen.

Absatz (2)

Ⓞ J 23/82

„Angaben bei der Zahlung“ müssen konkret sein

A 9(2) greift erst ein, wenn Anmelder auf Aufforderung n. A 7(2) GebO nicht reagiert. Nachfrist nach R 85a kommt ebenfalls zur Anwendung.

Wenn keine konkreten Angaben zum Zahlungszweck, dann ergeht zunächst eine Aufforderung zur Angabe des Zahlungszwecks nach **A 7(2) GebO**. Nur wenn dann keine fristgemäße Angabe gemacht wird, gilt **A 9(2) GebO** subsidiär, da **Ausnahmeregelung zu A 7(2) GebO**.

Sind Zuschlaggebühren nach R 85a zu zahlen, so ist davon auszugehen, dass der Anmelder eine entsprechend geringere Anzahl von Benennungsgebühren jeweils mit Zuschlaggebühr zahlen will.

Artikel 10 * -Rückerstattung der Gebühren für den europäischen Recherchenbericht

(1) Wird der europäische Recherchenbericht auf einen früheren Recherchenbericht gestützt, den das Amt bereits für eine Patentanmeldung erstellt hat, deren Priorität Ⓛ für die europäische Patentanmeldung beansprucht wird oder die eine frühere Anmeldung im Sinn des Artikels 76 [Teil anmeldung] oder der Regel 15 [neue ePa durch Berechtigten] des Übereinkommens darstellt, so ist die für eine europäische oder eine ergänzende europäische Recherche entrichtete Recherchegebühr ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

(2) *** Eine Rückerstattung nach Absatz 1 beläuft sich auf 50, oder 100 % der Recherchegebühr, je nachdem, in welchem Umfang sich das Amt auf den früheren Recherchenbericht stützen kann. Ⓛ

(3) Die Recherchegebühr wird in voller Höhe zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zu einem Zeitpunkt zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, in dem das Amt mit der Erstellung des europäischen Recherchenberichts noch nicht begonnen hat.

* Geändert durch Beschluß des Verwaltungsrats vom 13.12.2001, in Kraft getreten am 3.1.2002 (ABI. EPA 2002, 1f)

*** vgl. Mitt. d. Präs. des EPA vom 13.12.2001 über die Rückerstattung der europäischen Recherchegebühr und der internationalen Recherchegebühr (ABI. EPA 2002, 56.) und Anhang C, Teil II der Vereinbarung zwischen der EPO und WIPO nach dem PCT (ABI. EPA 2001, 608 ff.).

Rückerstattung von Geb. nach A 78, R 46(1), A 157(2)a, **R 104b(3)**

Ⓛ Die Priorität muss wirksam in Anspruch genommen worden sein (A 87, 88, R 38 EPÜ)

Ⓛ Rückerstattung Recherchegeb. siehe Beschl. d. Präs. 13.12.01 (ABI. 2002, 56, DVO 2003, 518)

RA Nr. 6 Abs 5.1 a) Hat der zugelassene Vertreter auf eine allgemeine Vollmacht hingewiesen, so erfolgt die **Rückerstattung** gemäß der Angabe über den Geldempfang in der allgemeinen Vollmacht. Sonst wird grundsätzlich immer an den zugelassenen Vertreter rückerstattet (Abs 5.1 b) u c) der RA 6).

Schwedisches Patentamt

Beschl. des Verw. vom 10.12.82 (DVO 2003, 520)

Zurückerstattung der RechercheGeb, wenn Schwedisches Patentamt ein Recherche Internationaler Art vorgenommen hat. Gilt für Schweden, Dänemark, Finnland und Norwegen. Gebühren für Recherchen internationaler Art

Beschl. d. Präs. vom 01.07.1999

(1) ...die Gebühr für eine Recherche internationaler Art nach Abschnitt 2.2 Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses wie folgt festgesetzt: 945 EUR für Patentanmeldungen, in denen keine Priorität beansprucht wird (Erstanmeldungen); 1 482 EUR in allen anderen Fällen **Achtung:** Die internationale Recherche (PCT) ist hiervon zu unterscheiden. Sie führt zu einer **Ermäßigung** und nicht zu einer Rückerstattung A 157.

Siehe hierzu den Beschl. d. Verwaltungsrates Abl 9/79, 1/81, J 8/81 und RA Nr 14/83 (DVO 2003: überholt und daher aufgehoben) 20% Ermäßigung bei US, JP, RU, AU, (CN?) Auch Korea seit 8.6.2000

RA 14/83

aufgehoben ABI. 3/2002

(2) **Notice from the President of the European Patent Office dated 13 December 2001 concerning refund of search fees** (Abl. 2002 56, DVO 2003518) Die Kriterien für die Rückerstattung europäischer Recherchegebühren gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Gebührenordnung und für die Rückerstattung internationaler Recherchegebühren gemäß Anhang C, Teli II (3) der Vereinbarung zwischen EPO und der WIPO nach dem PCT in Fällen, in denen die europäische oder internationale Recherche auf einen vom EPA erstellten früheren Recherchenbericht gestützt werden kann, sind vereinfacht worden.

1. Eine 100% Rückerstattung der gezahlten Recherchegebühr wird gewährt, wenn der europäische oder internationale Recherchenbericht vollständig auf die frühere Recherche gestützt werden kann. Das wäre insbesondere der Fall, wenn die Ansprüche der früheren und der späteren Anmeldung identisch sind oder die Ansprüche der späteren Anmeldung gegenüber denen der früheren Anmeldung beschränkt wurden, und zwar durch
 - (a) Streichung alternativer Merkmale aus einem unabhängigen Anspruch oder
 - (b) Aufnahme eines oder mehrerer beschränkender Merkmale in einem oder mehrere unabhängige Ansprüche der späteren Anmeldung, wobei die beschränkenden Merkmale in der früheren Anmeldung alle in einem abhängigen Anspruch enthalten waren, der sich auf diesen unabhängigen Anspruch bezieht.
2. Eine 50% Rückerstattung der gezahlten Recherchegebühr wird gewährt, wenn der europäische oder internationale Recherchenbericht

teilweise auf die frühere Recherche gestützt werden kann.

Dies wäre insbesondere der Fall, wenn

- (a) die Ansprüche der späteren Anmeldung gegenüber denen der früheren Anmeldung weiter gefasst wurden und diese Erweiterung eine weitere Verallgemeinerung derselben Erfindung darstellt, die Gegenstand der Recherche für die frühere Anmeldung war, oder
- (b) die Ansprüche der späteren Anmeldung gegenüber denen der früheren Anmeldung beschränkt wurden, und zwar durch ein beschränkendes Merkmal, das in der früheren Anmeldung nicht offenbart ist, sich aber auf dieselbe Erfindung bezieht, die Gegenstand der Recherche für die frühere Anmeldung war.

Die unter Nummer 2 und 3 genannten Beispiele sollen die am häufigsten vorkommenden Fälle einer Rückerstattung illustrieren, sind jedoch nicht erschöpfend.

- 3. Keine Rückerstattung wird gewährt, wenn der in der späteren Anmeldung beanspruchte Gegenstand eine andere Erfindung darstellt als die, die Gegenstand der Recherche für die frühere Anmeldung war, oder die rechtlichen Voraussetzungen für eine Rückerstattung nicht erfüllt sind, beispielsweise wenn die Priorität der früheren Anmeldung nicht beansprucht wird (Artikel 10 (1) GebO, R 16.3 PCT, PCT-Vereinbarung zwischen EPO und WIPO, Anhang C, Teil II (3)).

Weiterhin gibt es die Möglichkeit der **Verbindung** der Anmeldungen (**RA 10/92 (DVO 2003, 569)**) ((ist überholt und daher aufgehoben DVO 2003, 551)

Absatz (1)

J 20/87 keine Rückzahlung der Recherchegeb. bei identischer Nachanmeldung ohne Inanspruchnahme der Priorität. (Teil-)Rückzahlung der Geb. für int. vorläufige Recherche s. R41.1 PCT iVm A5 (2) und Anhang C Teil II (3) der Vereinbarung WIPO-EPO nach dem PCT

Absatz (2)

ABL 1979, 346 100% wenn keine zusätzliche Recherche
75% wenn zusätzliche Recherche nur auf einige Unterklassen ausgedehnt wird
50% wenn zusätzliche Recherche bereits in einigen Unterklassen und ausgedehnt werden muss
25% wenn Recherche auf neuen "Aspekt" der Erfindung

Absatz (4)

J 8, 9/83 gilt auch für PCT-Anmeldungen, die vor Erstellung des ergänzenden Rechercheberichts zurückgenommen wird

Artikel 10a * -Rückerstattung der Gebühr für ein technisches Gutachten

RA 6/91 (DVO 2003, 564)
- Rückerstattung erfolgt an den Beteiligten bzw an den zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigten Vertreter

* Eingefügt durch Beschluß des Verwaltungsrats vom 05.06.1986, in Kraft getreten am 01.07.1986 (ABl. EPA 1986, 247).

Die Gebühr für ein technisches Gutachten nach Artikel 25 des Übereinkommens wird zu 75 % zurückerstattet, wenn das Ersuchen um das Gutachten zurückgenommen wird, bevor das Amt mit seiner Erstellung begonnen hat.

Artikel 10b * - Rückerstattung der Prüfungsgebühr

* Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 10.06.1988, in Kraft getreten am 01.10.1988 (ABl. EPA 1988, 293f.).
Vgl. hierzu die Mitt. d. Präs. des EPA vom 15.07.1988 zur Anwendung von A 10b GebO (ABl. 1988, 354, Dvo S.585)

Die Prüfungsgebühr nach Artikel 94 Absatz 2 des Übereinkommens wird

a) in voller Höhe zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, bevor die Anmeldung in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen übergegangen ist; **A16, A18(1) EPÜ**

A18 (1) i.V.m. A 16S.2 EPÜ Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen
A 96 Aufforderung zur Aufrechterhaltung des Prüfungsantrags

b) zu 75 % zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zu einem Zeitpunkt zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder als zurückgenommen gilt, zu dem die Anmeldung bereits in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilungen übergegangen ist, die Sachprüfung jedoch noch nicht begonnen hat.

J 14/85 u. J 33/86: s. Art. 94₂

J 8, 9/83 gilt auch, wenn Anmeldung nach ergänzendem Recherchenbericht auf eine Mitteilung nach A 91(1) hin zurückgenommen wird -> 100% Rückerstattung
siehe auch Kommentar zu J 8/83 unter A 94

J 27/94 Beschluss siehe Dvo S. 585, Mitt Abl 88,354

J11/94 Die Zurücknahme kann (ausnahmsweise!), an die Bedingung der (Teil-)Rückzahlung von 75% geknüpft werden, da der Anmelder den internen Ablauf des Prüfungsverfahrens nicht überblicken kann.

J12/95 **RiLi A VI 2.6.** *entsprechende Anwendung bei Verbindung zweier Anmeldungen*

RA 10/92 **war die RA nicht aufgehoben???** Verbindung einer europ. PA mit einer Euro-PCT-Anmeldung führt zu Rückzahlung der Prüfungsgeb. (Dvo S 591)

RiLi C VI 1.1.1 u. 1.1.2 Schweigen auf R 96(1)-Mitt., führt zu Rücknahmefiktion und somit zu 100%-iger Rückerstattung

Artikel 10c * - Rückerstattung von Bagatellbeträgen

Zuviel gezahlte Gebührenbeträge werden nicht zurückerstattet, wenn es sich um Bagatelleträge handelt und der Verfahrensbeteiligte eine Rückerstattung nicht ausdrücklich beantragt hat. Der Präsident des Amtes bestimmt, bis zu welcher Höhe ein Betrag als Bagatellebetrag anzusehen ist.

** Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 07.12.1990, in Kraft getreten am 03.01.1991 (ABl. EPA 1991, 11 ff.).*

Der Bagatellebetrag beträgt ab 3.1.2002 10 €. Beschl. d. Präs. vom 06.09.01 (ABl. 2001, 521)

RiLi A XI 10.1 Ohne Rechtsgrund gezahlte Geb. werden zurückgezahlt (z.B. Anmeldung nicht mehr anhängig, nicht wirksam gezahlt durch verspätete Zahlung ohne Zuschlag bei R 85a oder b)

Artikel 10d * Rückerstattung der Gebühr für die internationale vorläufige Prüfung

Hat der Anmelder während der internationalen vorläufigen Prüfung weder eine eingehende vorläufige Prüfung verlangt, noch Änderungen nach Artikel 19 oder 34 Absatz 2 PCT eingereicht, noch sonstige Gegenvorstellungen erhoben, so werden zwei Drittel der für die internationale vorläufige Prüfung entrichteten Gebühr zurückerstattet. Der Präsident des Amtes bestimmt die Einzelheiten der Rückerstattung.

** Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 18.10.2001, in Kraft getreten am 03.01.2002*

Auswirkungen auf R 107(2)

aber auch A 12(2) GebO / R 107(2)

Mitt. d. Präs. 02.11.2001 (ABl. 2001, 539, DVO 2003, 277 Abs. 9) keine 50%-ige Ermäßigung der Prüfungsgeb. im Euro-PCT Verfahren: es werden zwei Drittel der für die internationale vorläufige Prüfung entrichteten Gebühr zurückerstattet. Die Rückerstattung wird vom EPA zusammen mit der Übermittlung des Prüfungsberichts veranlaßt

Artikel 11 - Beschwerdefähige Kostenfestsetzungsentscheidungen

Entscheidungen über die Festsetzung des Betrags der Kosten des Einspruchsverfahrens sind gemäß Artikel 106 Absatz 5 des Übereinkommens beschwerdefähig, wenn der Betrag die Beschwerdegebühr übersteigt (A2Nr.11: € 1022).

Artikel 12 - Gebührenermäßigung

(1) Die in Regel 6 Absatz 3 des Übereinkommens vorgesehene Ermäßigung beträgt 20 % der Anmeldegebühr, der Prüfungsgebühr, der Einspruchsgebühr und der Beschwerdegebühr.

(2) ******Die in Regel 107 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehene Ermäßigung beträgt 50 % der Prüfungsgebühr. Die Ermäßigung wird nicht gewährt, wenn das Amt als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde die für die vorläufige Prüfung entrichtete Gebühr nach Artikel 10d zurückerstattet hat

** Zuletzt geändert durch Beschlüsse des Verwaltungsrats vom 07.12.1990, in Kraft getreten am 03.01.1991 bzw. am 01.06.1991, (ABl. EPA 1991, 11 ff. und 4 ff.).*

G 6/91 Gebührenprivileg entfällt bei vorheriger Übersetzung

*** Eingefügt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 18.10.2001, in Kraft getreten am 03.01.2002*

Mitt. d. Präs. 02.11.2001 (ABl. 2001, 539, DVO 2003, 276ff, Abs. 11) keine Ermäßigung der Prüfungsgeb. wenn EPA 2/3 nach GebO A 10d zurückerstattet hat.

Artikel 13 * -Übermittlung der Abschrift

Der Präsident des Europäischen Patentamts übermittelt allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens sowie den Staaten, die diesem beitreten, eine beglaubigte Abschrift dieser Gebührenordnung.

** Die Numerierung dieser Artikel wurde geändert durch Beschluß des Verwaltungsrats vom 07.12.1990, in Kraft getreten am 03.01.1991 (ABl. EPA 1991, 11 ff.). Der Text der Artikel 13 und 14 entspricht dem Text der früheren Artikel 14 und 15, da der frühere Artikel 13 gestrichen wurde.*

Artikel 14 * -Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 20. Oktober 1977 in Kraft. GESCHEHEN zu München am 20. Oktober 1977.

** Die Numerierung dieser Artikel wurde geändert durch Beschluß des Verwaltungsrats vom 07.12.1990, in Kraft getreten am 03.01.1991 (ABl. EPA 1991, 11 ff.). Der Text der Artikel 13 und 14 entspricht dem Text der früheren Artikel 14 und 15, da der frühere Artikel 13 gestrichen wurde*